

# **Stellungnahme des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“**

Berlin, 6. April 2021

## **Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft fit machen**

Das Aktionsbündnis fordert den Deutschen Bundestag auf, einige [Änderungsvorschläge des Bundesrats vom 26.03.21](#) zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes aufzugreifen.

1. Wie schon von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen eindringlich empfohlen, sollte die Befristung der Normen aus der Reform von 2018<sup>1</sup> (§§ 60a-60h) in § 142, Abs. 2 UrhG vollständig aufgehoben werden. Die jetzt vorgesehene teilweise Entfristung führt bei den Einrichtungen und Akteuren in Bildung und Wissenschaft zu Rechtsunsicherheit. Leicht zu realisierende Verbesserungen zugunsten von Bildung und Wissenschaft sollten nicht mit Blick auf die für 2022 vorgesehene Gesamtevaluation des UrhWissG verschoben werden.
2. Die erst 2018 in das UrhG aufgenommenen Bereichsausnahme für „Zeitungen“ in §§ 60a, c, f UrhG führt zu einer nicht akzeptablen Einschränkung der Nutzung von Presseerzeugnissen, z.B. für Online-Lehre und -Unterricht. Die Presse wird dadurch ihrem Bildungs- und Informationsauftrag nicht mehr gerecht.
3. Die ebenfalls im Jahr 2018 neu aufgenommene Bereichsausnahme „Schulbuch“ erweist sich nicht zuletzt in aktuellen Lockdown-Situationen als widersinnig. Teile von Schulbüchern in Repositorien für Lehr-/Lernmaterialien einzustellen, ist gemäß § 60a Abs. 3 Ziffer 2 UrhG unzulässig. Online Zugriffe sind für diese Textsorte ausgeschlossen. Und Bibliotheken sind momentan weitgehend geschlossen.
4. Unzeitgemäß ist ebenfalls die „On-the-Spot-Regelung“ von § 60e Abs. 4 Satz 1 UrhG (Nutzung von durch Bibliotheken digitalisierten Materialien nur an Terminals in den Räumen der Bibliothek). Schon in den Ausführungen der EU-Kommission zur EU-Richtlinie, DSM-RL, wurde eine solche „On-the-Spot-Regelung“ als im digitalen Zeitalter nicht mehr

---

<sup>1</sup> Dem Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG).

zeitgemäß in Frage gestellt. In § 60 e Abs. 4 UrhG sollte daher „*an Terminals in ihren Räumen*“ gestrichen werden.

5. Das Aktionsbündnis bedauert ferner – wie auch der Bundesrat und die Bibliotheksvertretungen –, dass im jetzigen Regierungsentwurf keine gesetzliche Regelung für das E-Lending von E-Books enthalten ist, obwohl die Bundesregierung sich entsprechend ihres [Koalitionsvertrags von 2018](#) (S. 165) dafür einsetzen wollte, gesetzliche Regelungen zur elektronischen Ausleihe von E-Books aufzunehmen. Bereits 2016 hatte der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe möglich ist. Auf die dort formulierten Argumente kann zurückgegriffen werden. Auch liegt ein konkreter Vorschlag des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) für das E-Lending von E-Books vor. Vielleicht reicht es auch, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „*Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.*“ Oder gemäß der Stellungnahme des Bundesrats vom 26.3.2021 (BR-Drucksache 142/21) wird zusätzlich ein § 42b „*Digitale Leihe*“ in das Urheberrechtsgesetz eingefügt.
6. Bei den an sich zu begrüßenden Regelungen für das Text und Data Mining (TDM) sollte unbedingt sichergestellt werden, dass die für Zwecke des TDM erstellten Daten- und Text-Corpora dauerhaft bei den Bibliotheken gespeichert bleiben können, damit auf sie auch in Zukunft zur Überprüfung der durch sie abgeleiteten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zugegriffen werden kann.
7. Der Bundesrat hat eine Überprüfung der verbindlichen Vergütung für schrankenbasierte Nutzungen in Bildung und Wissenschaft angemahnt. Das ist längst überfällig. Bereits 2013 hatte die Bundesregierung kritisiert, dass „im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, ...die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“ ([BT-Drucksache 17/13423](#)). Dies sollte auch für den Gesetzgeber nicht akzeptabel sein. Für schrankenbasierte Nutzungen sollten keine doppelten Vergütungen anfallen.

Das Aktionsbündnis ist gerne bereit, bei den Beratungen in den entsprechenden Ausschüssen des Bundestags diese Vorschläge weiter zu begründen.

Prof. Dr. Rainer Kuhlen, Oliver Hinte, Dr. Harald Müller  
Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft